

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-8601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7262/1-Pr 1/89

4095/AB

1989 -09- 11

zu 4185/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4185/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Probst, Apfelbeck (4185/J), betreffend Umweltstrafrecht, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das unter Punkt 1. der Begründung der Anfrage geschilderte Urteil - Verurteilung einer Hausfrau im Zeitraum 1985 bis 1986 zu einer Geldstrafe von S 30.000,-- wegen Verschüttung von 2 bis 3 Litern Heizöl im Keller ihres Hauses - ist nicht beim Bezirksgericht Feldbach ergangen. Es handelt sich hiebei nicht um einen in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallenden Tatbestand; die Geldstrafe dürfte vielmehr im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens verhängt worden sein, auf das das Bundesministerium für Justiz keinen Einfluß zu nehmen vermag.

Zu 2:

Eine einheitliche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts ist dadurch gewährleistet, daß in sämtlichen Strafsachen, daher auch in Umweltstrafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind oder bei denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, die staatsanwaltschaftlichen Behörden gemäß § 8 Abs.1 StAG verpflichtet

- 2 -

sind, dem Bundesministerium für Justiz zu berichten sowie daß auch seitens des Bundesministeriums für Justiz in allen sonstigen Umweltstrafsachen, die von einiger Bedeutung sind, entsprechende Berichtsaufträge sowie allenfalls auch Weisungen zur Erhebung von Rechtsmitteln erteilt werden.

Zu 3:

In dem Strafverfahren gegen Herbert Schmidt und Alois Harmtodt wegen Vergehens der vorsätzlichen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer nach § 180 Abs.2 StGB wurden die Genannten mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 10.4.1989, 8 E Vr 745/86, gemäß § 259 Z. 3 StPO aus dem Grund des § 42 StGB freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft Graz hat gegen dieses Urteil Berufung wegen Vorliegens von Nichtigkeitsgründen angemeldet. Das Urteil wurde bisher noch nicht ausgefertigt.

Der Staatsanwaltschaft Graz ist ein besonderes Naheverhältnis des Verhandlungsrichters zu Herbert Schmidt und Alois Harmtodt nicht einmal gerüchteweise bekannt, weshalb von ihr auch ein Antrag auf Ablehnung des Richters gemäß § 72 Abs.1 StPO wegen Zweifel an seiner vollen Unbefangenheit nicht gestellt wurde. Auch hat der Richter, der gemäß § 72 Abs.2 StPO verpflichtet ist, alle Gründe anzuzeigen die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, eine derartige Anzeige nicht erstattet. Er hat vielmehr auf fernmündliches Befragen aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage erklärt, die beiden genannten Personen privat überhaupt nicht zu kennen.

8. September 1989